



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Florian Siekmann, Gülseren Demirel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.01.2025

Aufklärung des Messerangriffs in Aschaffenburg am 22. Januar 2025 – Informationen, Warnhinweise und Ermittlungen zum Täter

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Polizeiliche Informationen über den Täter 3
 - 1.1 Wie ist der Täter vor der Tat polizeilich in Erscheinung getreten (bitte unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Sachverhalt)? 3
 - 1.2 Welche Hinweise lagen der Polizei über die Gefährlichkeit des Täters vor (bitte auch Warnhinweise von Nachbarn oder aus der Bevölkerung angeben)? 3
 - 1.3 Wurde der Täter als Gefährder eingestuft bzw. eine Gefahrenprognose zu ihm erstellt? 3
2. Weitere Informationen zum Täter 4
 - 2.1 Welchen weiteren öffentlichen Stellen lagen Informationen zum Täter vor? 4
 - 2.2 Welche Hinweise haben weitere öffentliche Stellen zur Gefährlichkeit des Täters erhalten? 4
 - 2.3 Wie wurde mit diesen Informationen und Hinweisen jeweils umgegangen? 4
3. Ermittlungsverfahren und Verurteilungen 4
 - 3.1 Welche Ermittlungsverfahren werden bzw. wurden gegen den Täter geführt (bitte mutmaßliche Tat, Zeitpunkt und Straftatbestände angeben)? 4
 - 3.2 Welche Verurteilungen oder richterlichen Weisungen sind erfolgt? 4
 - 3.3 Wie haben sich diese auf das Asylverfahren ausgewirkt? 4
4. Psychiatrische Behandlung 4
 - 4.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die psychiatrischen Behandlungen des Täters? 4

4.2	Welche Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Täters haben sich aus den psychiatrischen Behandlungen ergeben?	5
4.3	Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?	5
5.	Gesetzliche Betreuung	5
5.1	Warum wurde der Täter unter gesetzliche Betreuung gestellt?	5
5.2	Gab es Hinweise seitens des gesetzlichen Betreuers an die Behörden?	5
5.3	Welche Auswirkungen hatte die gesetzliche Betreuung auf Ermittlungsverfahren und Gefährdungsbeurteilungen?	6
6.	Präventive Maßnahmen	6
6.1	Inwieweit wurde der Täter polizeilich überwacht?	6
6.2	Wurden zu irgendeinem Zeitpunkt Maßnahmen zur Überwachung des Täters erwogen?	6
6.3	Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?	6
7.	Informationsaustausch zwischen den Behörden	6
7.1	Wann wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch die bayerischen Behörden über die Gewalttätigkeit des ausreisepflichtigen Täters, seine psychiatrischen Behandlungen und die gesetzliche Betreuung jeweils informiert?	6
7.2	Wann wurden weitere Bundesbehörden über die oben genannten Sachverhalte zum Täter informiert?	6
7.3	Welche Konsequenzen wurden jeweils daraus gezogen?	7
8.	Tatmotiv	7
8.1	Welche Erkenntnisse liegen zum Motiv des Täters vor?	7
8.2	Welche Erkenntnisse liegen über die Motive zu den Vortaten des Täters vor?	7
	Anlage 1	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 4.1 bis 4.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und hinsichtlich der Fragen 5.1 bis 5.3 sowie 8.1 und 8.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 21.03.2025

1. Polizeiliche Informationen über den Täter

1.1 Wie ist der Täter vor der Tat polizeilich in Erscheinung getreten (bitte unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Sachverhalt)?

Es wird auf die Übersicht in Anlage 1 verwiesen.

1.2 Welche Hinweise lagen der Polizei über die Gefährlichkeit des Täters vor (bitte auch Warnhinweise von Nachbarn oder aus der Bevölkerung angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 und hinsichtlich der psychiatrischen Erkrankung des Täters auf die Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen. Das Weitere ist Gegenstand der aktuell laufenden Ermittlungen.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

1.3 Wurde der Täter als Gefährder eingestuft bzw. eine Gefahrenprognose zu ihm erstellt?

Bei dem Täter lagen nicht die bundesweit einheitlichen Voraussetzungen zur Einstufung als Gefährder im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität vor, sodass die Person nicht als solche eingestuft wurde. Die Definition Gefährder kann der [Internetseite](#)¹ des Bundeskriminalamts entnommen werden.

Zudem war die Person vonseiten des zuständigen Polizeipräsidiums Unterfranken nicht als konzeptrelevante Person im Sinne der Rahmenkonzeption Risikoanalyse und -bewertung bei der Bayerischen Polizei wie auch der Konzeption Ausländische Mehrfach- und Intensivtäter aufgrund der hierfür fehlenden objektiven Hinweise, welche die subjektive Einschätzung zulassen, dass diese künftig schwerwiegende Straftaten, insbesondere Gewalt- und/oder Sexualdelikte begehen wird, bewertet, sodass der Täter nicht im Sinne der Konzeptionen behandelt wurde.

1 https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html

2. Weitere Informationen zum Täter

2.1 Welchen weiteren öffentlichen Stellen lagen Informationen zum Täter vor?

2.2 Welche Hinweise haben weitere öffentliche Stellen zur Gefährlichkeit des Täters erhalten?

2.3 Wie wurde mit diesen Informationen und Hinweisen jeweils umgegangen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neben den bayerischen Strafverfolgungsbehörden lagen der zuständigen Ausländerbehörde der Regierung von Unterfranken und den betreffenden Bezirkskrankenhäusern (BKH) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Erkenntnisse zum Täter vor. Das Weitere ist Gegenstand der aktuell laufenden Ermittlungen.

3. Ermittlungsverfahren und Verurteilungen

3.1 Welche Ermittlungsverfahren werden bzw. wurden gegen den Täter geführt (bitte mutmaßliche Tat, Zeitpunkt und Straftatbestände angeben)?

3.2 Welche Verurteilungen oder richterlichen Weisungen sind erfolgt?

3.3 Wie haben sich diese auf das Asylverfahren ausgewirkt?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Übersicht in Anlage 1 verwiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Asylverfahren wird auf die Beantwortung zu den Fragen 7.1 bis 7.3 verwiesen.

4. Psychiatrische Behandlung

4.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die psychiatrischen Behandlungen des Täters?

Der Betroffene war in der Vergangenheit in drei Fällen von vorläufigen Unterbringungen nach Art. 12 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) durch die Polizei untergebracht worden.

Am 18. Januar 2024 wurde der Tatverdächtige wegen Eigengefährdung im zuständigen BKH untergebracht. Er habe in seiner Asylbewerberunterkunft seinen Kopf gegen die Wand seines Zimmers geschlagen, einen verwirrten Eindruck gemacht und gegenüber der alarmierten Polizei Suizidabsichten geäußert. Bei der Einlieferung in das BKH wurde festgestellt, dass der Tatverdächtige unter deutlichem Alkoholeinfluss

stand. Der Tatverdächtige verblieb freiwillig im BKH, sodass die Unterbringung nach BayPsychKHG endete. Am 22. Januar 2024 wurde er auf eigenen Wunsch entlassen. Aus medizinischer Sicht war keine Eigen- und Fremdgefährdung mehr feststellbar.

Am 12. Mai 2024 wurde der Tatverdächtige wegen Eigen- und Fremdgefährdung in das zuständige BKH untergebracht. Der Tatverdächtige sei bei der Bundespolizei vorstellig geworden und habe angegeben, er habe Tabletten zu sich genommen und werde in Kürze sterben. Der Tatverdächtige hatte verwirrt gewirkt und sich in der Folge psychisch auffällig gezeigt, weshalb er nach einer medizinischen Erstversorgung im Krankenhaus in den frühen Morgenstunden des 13. Mai 2024 in das zuständige BKH eingeliefert wurde. Nachdem aus medizinischer Sicht eine Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden konnte, wurde er am selben Tag wieder aus dem BKH entlassen.

Am 2. August 2024 wurde der Tatverdächtige wegen Eigen- und Fremdgefährdung im zuständigen BKH untergebracht. Er habe immer wieder gegen vorbeifahrende und parkende Fahrzeuge getreten. Vor Ort konnte durch die Polizei festgestellt werden, dass er offensichtlich stark alkoholisiert war und psychisch auffällig erschien. Im Dienst-Kfz leistete er daraufhin Widerstand und trat mit dem Fuß gegen einen Beamten. Nachdem aus medizinischer Sicht eine Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden konnte, wurde er am selben Tag wieder aus dem BKH entlassen.

4.2 Welche Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Täters haben sich aus den psychiatrischen Behandlungen ergeben?

4.3 Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den Unterbringungen im Mai 2024 und August 2024, die auch wegen Fremdgefährdung erfolgt sind, sind jeweils die Mitteilungen zur Beendigung der Unterbringung gemäß Art. 14 Abs. 4 BayPsychKHG gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden erfolgt. Da aus medizinischer Sicht zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbringung die Voraussetzungen des Art. 5 BayPsychKHG jeweils nicht (weiter) erfüllt waren, wurden keine weiteren Maßnahmen durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eingeleitet.

5. Gesetzliche Betreuung

5.1 Warum wurde der Täter unter gesetzliche Betreuung gestellt?

5.2 Gab es Hinweise seitens des gesetzlichen Betreuers an die Behörden?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des Amtsgerichts Aschaffenburg – Zweigstelle Alzenau wurde am 9. Dezember 2024 die rechtliche Betreuung des Beschuldigten angeordnet, da er aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage war, seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen. Es habe keine Hinweise der rechtlichen Betreuerin an Behörden gegeben.

5.3 Welche Auswirkungen hatte die gesetzliche Betreuung auf Ermittlungsverfahren und Gefährdungsbeurteilungen?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wurde die rechtliche Betreuerin nach Bekanntwerden der Betreuung im Hinblick auf ihre Beteiligung nach den gesetzlichen Vorschriften im dortigen Datenbestand erfasst.

Im Übrigen hatte die rechtliche Betreuung nach Auskunft der Staatsanwaltschaften Schweinfurt und Aschaffenburg keine Auswirkungen auf Ermittlungsverfahren.

Die bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft Schweinfurt geführten Ermittlungsverfahren waren zum Zeitpunkt der Anordnung der rechtlichen Betreuung bereits (durch Einstellung oder Anklageerhebung) abgeschlossen.

Die sachleitende Staatsanwaltschaft Aschaffenburg hatte bereits am 4. November 2024 in einem dort anhängigen Ermittlungsverfahren ein psychiatrisches Sachverständigen-gutachten zu einem möglichen Ausschluss oder einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch – StGB) in Auftrag gegeben. Aufgrund einer Mitteilung der Zentralen Ausländerbehörde Unterfranken am 12. Dezember 2024, dass der Beschuldigte freiwillig ausreisen will, stellte die sachleitende Staatsanwaltschaft Aschaffenburg die Durchführung des Auftrags zurück.

6. Präventive Maßnahmen

6.1 Inwieweit wurde der Täter polizeilich überwacht?

6.2 Wurden zu irgendeinem Zeitpunkt Maßnahmen zur Überwachung des Täters erwogen?

6.3 Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da der Begriff „polizeilich überwacht“ gemäß des Polizeiaufgabengesetzes nicht definiert ist, werden die Fragestellungen im Sinne einer personenbezogenen Konzeptbehandlung des Täters ausgelegt. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu Frage 1.3 verwiesen.

7. Informationsaustausch zwischen den Behörden

7.1 Wann wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch die bayerischen Behörden über die Gewalttätigkeit des ausreisepflichtigen Täters, seine psychiatrischen Behandlungen und die gesetzliche Betreuung jeweils informiert?

7.2 Wann wurden weitere Bundesbehörden über die oben genannten Sachverhalte zum Täter informiert?

7.3 Welche Konsequenzen wurden jeweils daraus gezogen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Übermittlungen von Informationen über straffällige Asylbewerber bzw. Ausländer durch die Strafverfolgungsbehörden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) richtet sich nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1a Asylgesetz. Diese Voraussetzungen lagen bis zur Tatbegehung am 22. Januar 2025 nicht vor, weswegen auch keine Übermittlung von Daten zum späteren Tatverdächtigen seitens der Strafverfolgungsbehörden an das BAMF erfolgte.

Vor der Gewalttat in Aschaffenburg wurden vonseiten der Polizei keine weiteren Bundesbehörden hinsichtlich des Tatverdächtigen informiert.

8. Tatmotiv

8.1 Welche Erkenntnisse liegen zum Motiv des Täters vor?

Nach Mitteilung der zuständigen sachleitenden Staatsanwaltschaft Aschaffenburg liegen hinsichtlich der Tat vom 22. Januar 2025 derzeit keine Erkenntnisse zum Motiv des Tatverdächtigen vor.

8.2 Welche Erkenntnisse liegen über die Motive zu den Vortaten des Täters vor?

Nach Auskunft der zuständigen sachleitenden Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ist die Motivlage auch zu den zum Zeitpunkt der Tat vom 22. Januar 2025 dort bereits anhängigen Ermittlungsverfahren bislang nicht geklärt.

Nach Mitteilung der zuständigen sachleitenden Staatsanwaltschaft Schweinfurt lagen den dort geführten Ermittlungsverfahren ausschließlich Straftaten innerhalb einer Asylbewerberunterkunft in Unterfranken zugrunde. Auslöser sollen jeweils zwischenmenschliche Auseinandersetzungen und eine Unzufriedenheit des Tatverdächtigen mit der Unterbringung gewesen sein.

Anlage 1

Tatkomplex	Straftatbestände/Ereignis	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt	Verfahrensausgang
I.	Illegaler Aufenthalt – Vergehen Aufenthaltsgesetz	06.12.2022 Asylbewerberunterkunft	Asylsuchender im Ankerzentrum Geldersheim führte keinen Pass/Passersatz mit sich.	Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 I StPO
II.	Gefährliche Körperverletzung	08.12.2022 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung mangels Tatnachweis nach § 170 II StPO
III.	Körperverletzung	04.03.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Verurteilung zu 80 Tagessätzen à 10 Euro
IV.	Beleidigung	18.03.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung mangels Strafantrags nach § 170 II StPO
V.	Gefährliche Körperverletzung	11.04.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung mangels Tatnachweis nach § 170 II StPO
VI.	Körperverletzung, Sachbeschädigung	07.06.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung mangels Tatnachweis nach § 170 II StPO
VII.	Sachbeschädigung	18.01.2024 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Ein Verfahrensausgang liegt bislang nicht vor.
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	18.01.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung wegen Eigengefährdung	
VIII.	Betrug	12.02.2024 Zugabteil, kurz vor dem Hauptbahnhof Würzburg	Der Beschuldigte zeigte im Zug von Bamberg nach Würzburg ein Zugticket vor, welches auf eine andere Person ausgestellt war.	Verurteilung zu 15 Tagessätzen á 10 Euro
IX.	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	12.05.2024 Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll eigenständig bei der Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg vorstellig geworden sein und habe über Schmerzen geklagt. Er hätte „Diamanten“ geschluckt und glaube nun zu sterben. Nach der Durchsuchung des Beschuldigten soll es zu massiven Widerstandshandlungen gekommen sein. Der Beschuldigte soll dabei auch versucht haben den Beamten mehrfach die Waffe zu entreißen. Zudem soll es ihm gelungen sein, den Schlagstock eines der Beamten zu erlangen. Drei Bundespolizisten sollen durch den Vorfall leicht verletzt worden sein.	Ein Verfahrensausgang liegt bislang nicht vor.
	Sachbeschädigung			
	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte			
	Körperverletzung			
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	12.05.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung	
X.	Sachbeschädigung	06.06.2024 Hauptbahnhof Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll einen Streugutbehälter im Bahneigentum beschädigt und sich anschließend in der Öffentlichkeit entblößt haben.	Ein Verfahrensausgang liegt bislang nicht vor.
	Exhibitionistische Handlungen			
	Beleidigung			

Tatkomplex	Straftatbestände/Ereignis	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt	Verfahrensausgang
XI.	Sachbeschädigung	02.08.2024 Stadtzentrum Alzenau	Der Beschuldigte soll auf einer öffentlichen Straße gegen einen vorbeifahrenden PKW getreten haben.	Ein Verfahrensausgang liegt bislang nicht vor.
	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	02.08.2024 B8 Mainaschaff	Der Beschuldigte soll im Rahmen der Fahrt zum Bezirkskrankenhaus Aschaffenburg mehrfach gegen die eingesetzten Polizeibeamten getreten haben.	
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	02.08.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung	
XII.	Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung	29.08.2024 Asylbewerberunterkunft	Die Anzeigenerstattung erfolgte aufgrund von Zeugenhinweisen nach dem Tötungsdelikt vom 22.01.2025 in Aschaffenburg: Der Beschuldigte soll seine ukrainische Lebensgefährtin gewürgt und mit einem Messer bedroht haben.	Ein Verfahrensausgang liegt bislang nicht vor.
XIII.	Mord	22.01.2025 Schöntal Park Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll in einem öffentlichen Park zwei Personen mit einem Küchenmesser getötet und drei weitere Personen teils schwer verletzt haben.	Ein Verfahrensausgang liegt bislang nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.